

Satzung des „CSD Münster e.V.“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Geschäftsjahr
§ 3	Zweck des Vereins
§ 4	Selbstlose Tätigkeit
§ 5	Mittelverwendung
§ 6	Verbot von Begünstigungen
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 9	Beiträge
§ 10	Organe des Vereins
§ 11	Mitgliederversammlung
§ 12	Vorstand
§ 13	Beirat
§ 14	Kassenprüfung
§ 15	Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „CSD Münster“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Münster (Westfalen)

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das entsprechende Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Aufklärung der Allgemeinheit über Homo-, Bi-, Trans- und Intersexualität, sowie Transgender, um damit verbundene Vorurteile und Diskriminierung abzubauen,
 - b) die Förderung der Gleichberechtigung und Integration von Homo-, Bi-, Trans- und Intersexuellen sowie Transgender in der Gesellschaft,
 - c) die Unterstützung und Förderung des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens von Homo-, Bi-, Trans- und Intersexuellen sowie Transgender,
 - d) die Förderung einer überregionalen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche sich den selben satzungsgemäßen Zielen verpflichtet sehen wie dieser Verein.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die jährliche Durchführung eines Festivals (Christopher Street Day für Münster und Umgebung)

- (4) Der Verein betätigt sich in erster Linie auf dem Gebiet der Region Münster/
Münsterland

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kostenerstattungen für Mitglieder des Vorstandes sind gegen Nachweis möglich

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie nicht-juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
- (2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen oder nicht-juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) eine die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
 - c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der

Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Geldbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsbefreiung in besonderen Fällen obliegt dem Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 11),
2. der Vorstand (§ 12).

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören im Sinne einer abschließenden Aufzählung:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Sie ist im ersten Quartal eines Geschäftsjahres durchzuführen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegen stehen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Für Einladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die übrigen Bestimmungen des § 11 analog.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald 1/4 der Mitglieder erschienen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt je eine/n Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Anhäufung von mehr als insgesamt zwei Stimmen auf eine Person ist ausgeschlossen
- (10) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur solche Mitglieder des Vereins werden, die ihre Mitgliedschaft als natürliche Person erworben haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Die Positionen der beiden Vorsitzenden sollen paritätisch besetzt sein (ein Mann, eine Frau). In ihrer Stellung sind sie gleichrangig. Es wird keine Unterscheidung in eine/n erste/n und zweite/n Vorsitzende/n vorgenommen.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die im Rahmen dieser Satzung nicht abschließend der Mitgliederversammlung (§ 11) zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann jährlich einen Beirat einberufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (2) In den Beirat sollen Vertreter aller am Verein beteiligten Vereine berufen werden.
- (3) Der Beirat wird gegenüber dem Vorstand beratend und zuarbeitend tätig.
- (4) Der Beirat gehört nicht zum Vorstand und hat daher auch kein Stimmrecht im Vorstand.
- (5) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Hirschfeld-Eddy-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Münster, den 16.12.2010